



Fallzahlen bestätigter SARS-CoV-2-Infektionen in Baden-Württemberg

Bestätigte Fälle: **824.512** (+5.383*)

Verstorbene: **11.748** (+53*)

Genesene: **664.148** (+1.505*)

7-Tage-Inzidenz: **511,4** (Vortag: 519,5)

7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz: **6,2** (Vortag: 5,94)

COVID-19-Fälle aktuell auf Intensivstation: **622** (+5*)

*Änderung zum Vortag

(Quelle: Lagebericht des Landesgesundheitsamtes, Stand: 29.11.2021, 16:00 Uhr)

1. Corona: Aktuelle Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene

Zurzeit werden auf Bundes- und Landesebene Verschärfungen der Corona-Regelungen in verschiedenen Lebensbereichen diskutiert.

Für heute Nachmittag ist kurzfristig eine Bund-Länder-Videokonferenz angesetzt, ebenfalls wird sich die Landesregierung mit einer Änderung der CoronaVO beschäftigen.

Insbesondere sind dem Vernehmen nach Anpassungen im Sport-, Freizeit- und Kulturbereich in der Alarmstufe II geplant. Weitere bundesrechtliche Anpassungen werden ebenfalls erörtert.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie wie gewohnt schnellstmöglich informieren.

2. Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport informiert in einem Schreiben bzgl. Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, wie folgt:

Aktuell, also in der Alarmstufe II, gilt:

Religiöse Veranstaltungen können entweder nach den Vorgaben des § 13 (sog. OG Modell, aktuell mit Abstandspflicht) oder nach dem sog. 2G+ Modell analog der Vorgaben aus § 10 CoronaVO stattfinden.

In diesem zweiten Fall können aktuell nur immunisierte Personen nach Vorlage eines negativen Antigen- oder PCR-Testnachweises teilnehmen. Eine Abstandspflicht besteht nicht, die Kapazität der Kirche oder des Versammlungsraums kann nur zu 50 % ausgenutzt werden.

Die Maskenpflicht nach § 3 CoronaVO ist in beiden Fällen zu beachten.

3. Änderung der CoronaVO Sport zum 27.11.2021

In Folge der neuen Corona-Hauptverordnung des Landes sowie der Änderung des Infektionsschutzgesetzes des Bundes wurde die Corona-Verordnung Sport angepasst und am 26.11.2021 notverkündet. [Das vom Kultusministerium bereitgestellte Schaubild „Regelungen für den Sport ab 27. November“ gibt einen Überblick zu den Regelungen in den einzelnen Stufen.](#)

Zu den wichtigsten Änderungen:



- Bei den Regelungen zur Sportausübung wird künftig nicht mehr unterschieden, ob die Sportausübung im Rahmen des „Trainings- und Übungsbetriebs“ oder bei „Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen“ durchgeführt wird.
- Bei Sportanlagen entfällt die Pflicht zur Datenverarbeitung, wenn die Anlage frei zugänglich ist und ihre konkrete Nutzung nicht im Rahmen einer Veranstaltung wie beispielsweise einem Vereinstraining oder einem organisierten Lauftreff (Veranstaltung im Sinne von § 10 Abs. 7 CoronaVO) erfolgt.
- Für die Sportausübung auf Sportanlagen im Freien gilt in der neu eingeführten Alarmstufe II 2G und in der Alarmstufe wie bisher 3G mit PCR-Test.
- Mit Blick auf die Alarmstufen gilt für ehrenamtlich tätige Trainerinnen und Trainer künftig 2G.
- Die Ausnahme für den Ligabetrieb in der Warnstufe (3G anstatt 3G mit PCR-Test) wurde zurückgenommen. Diese Regelung war als Übergangsregelung gedacht, um den Ligabetrieb in Hallensportarten nicht abrupt unterbrechen zu müssen.

Einige Änderungen in der Corona-Verordnung haben auch Auswirkungen auf den Sport:

- Veranstalter und Betreiber müssen Test-, Impf- und Genesenennachweise grundsätzlich mit digitalen Anwendungen (z. B. CovPassCheck) kontrollieren und anhand von amtlichen Ausweisdokumenten überprüfen. Die Vorlage des Ausweisdokuments ist bei mehrfachem Wiederbetreten derselben Veranstaltung nicht erforderlich, wenn beim ersten Zutritt bereits ein Abgleich mit den Daten im Nachweisdokument stattgefunden hat. Zulässig ist auch die Verwendung von Verifikationsmethoden. So kann die Kenntlichmachung einer bei oder vor dem ersten Zutritt überprüften Person in geeigneter Weise (z. B. mit Bändchen) erfolgen.
- Volljährige Schülerinnen und Schüler können nicht mehr den Schülerschein vorlegen, um Zutritt zu erhalten. Für sie gelten die allgemeinen 2G- bzw. 3G-Zutrittsregelungen.
- Bei (Groß-)Veranstaltungen wurden Kapazitätsbeschränkungen eingeführt. Mit Blick auf die Alarmstufen gilt bei einer absoluten Obergrenze von 25.000 Besucherinnen und Besuchern eine Kapazitätsbeschränkung auf 50% der zugelassenen Kapazität. Hierbei gilt für Besucherinnen und Besucher in der Alarmstufe 2G und in der Alarmstufe II 2G+ (§ 10 Abs. 1 und 2).
- Neu in der CoronaVO ist, dass das zuständige Gesundheitsamt in einem Stadt- oder Landkreis bei einer Sieben-Tages-Inzidenz von über 500 an zwei aufeinanderfolgenden Tagen – eine Situation, die wir bereits in einigen Landkreisen haben – zusätzliche Maßnahmen treffen muss. Hier ist insbesondere die um 21.00 Uhr beginnende und um 5.00 Uhr endende nächtliche Ausgangsbeschränkung von Bedeutung. Während dieser Zeit ist hier nur noch die allein stattfindende körperliche Betätigung im Freien erlaubt; sie darf aber nicht in Sportanlagen stattfinden.

Verantwortlich für diese Internetpräsentation

Gemeinde Bisingen
Heidelbergstraße 9
72406 Bisingen
Telefon: 07476 896-0
Telefax: 07476 896-149
E-Mail: info@bisingen.de

Die Gemeinde Bisingen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts und wird vertreten durch den Bürgermeister Roman Waizenegger. Herr Bürgermeister Roman Waizenegger (Anschrift wie oben) ist der inhaltlich Verantwortliche gemäß § 10 Absatz 3 MDStV.